

Abgebung des Zwölften Theils ihrer ersten Jahrs-Besoldung zur Armenhaus-Casse, bemeldter Casse ent- stehenden merklichen Abgangs geziemende Vorstellung gethan, und um abhelfliche Verfügung dieserhalb gebeten; Wir auch um derer angeführten Ursachen willen alle nachher bewilligten Exemtionen des bey ersterer Einrichtung anbefohlenen Abzugs, von nun an wieder aufzuheben, und in Zukunft Niemand, der nur nicht unter Zwölf Thaler jährlich percipiret, eisi- nige Befreyung zugestatten entschlossen sind: Als be- fehlen Wir hiermit wolte von allen und jeden Gehalt an Besoldungen, Zulagen und Pensionen, so aus Unseren, in dem anvertrauten Amts-Bezirk, befindlichen Einnahmen in Zukunft jemand zugetheilt, oder verwilliget werden möchten, ohne einigen Unterscheid, wosferne das jährliche Quantum nur nicht un- ter Zwölf Thaler beträgt, jedesmal den zwölften

Theil des Betrags des ersten Jahres zur Armenhaus- Casse sofort unerwartet besondrer Anordnung abzie- hen lassen, und zur Armenhaus-Casse einlie- fern, auch sowohl Orts darnach gehorsamst achten, als denen sämtlichen Gleits- Accis- Fleischsteuer- Salz- Licent- und andern Einnehmern und Rechnungs-Führern, mit Zufertigung beykom- mender gedruckter Exemplarien von dieser Unserer Verordnung, solches zu gleichmäßiger Beobachtung Kraft dieses andeuten, nichtweniger dasjenige was die- serhalb, durch die vorhin ergangenen General-Ver- ordnungen, gemessenst anbefohlen worden, in genaue Obacht nehmen, unterbleibenden Falls aber gewär- tig seyn, daß der Betrag dieses Zwölften Theils zu der Armenhaus-Casse aus eignen Mitteln eingetrie- ben und ersetzt werden solle. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Dat. Dresden, am 27. Jan. 1730.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von den ausländischen Farben, über den Land Accis auch der Impost à 12. gl. vom Centner gefordert werden soll; den 27. Jan. 1730.

Friedrich August, König ic. und Churfürst ic.

An. 1730. **L**ieber Getreuer. Demnach viele ausländische, sonderlich Böhmiſche Blaufarben durch Kin- genthal durchgeführt, und davon nur die Land- ſchen Farben, Accis, nicht aber auch der gewöhnliche Impost à 12 gr. vom Centner genommen werden soll. Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest bey denen Accis-Einnahmen,

des dir anvertrauten Bezirks verfügen, künſtig von dergleichen ausländischen Farben über den schuldigen Land-Accis, auch sothanen Impost abzufordern und getreulich zu berechnen, auch was zeithero an solchen ausländischen Blaufarben durchgeführt worden, un- terthänigst berichten. An dem ic. Datum Dresden, am 27. Jan. 1730.

An die Gleits-Commissarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Ausfuhr der weißen Erde außerhalb Landes keinesweges gestattet, noch auch die Colditzer Erde im Lande anderergestalt, als gegen Vorzeigung des von dasigem Amtmann der Ausfuhr halber ertheilten Scheins, paſiret werden solle; den 22. September, 1732.

Friedrich August, König ic. und Churfürst ic.

An. 1732. **L**ieber Getreuer. Du bist erinnert, was Wir wegen Anhaltung der an theils Orten im Lande brechenden weißen Erde, in denen Gleits- und Accis-Einnahmen Occasione, der damals gänzlich verbotenen Gebrauch, und Verfuhrung derselben zu einem andern Behuf als dem Gebrauch bey Unserer Porcellan-Fabrique zu Meissen, unterm 16. Septbr. 1730, an dich verfüget. Ob Wir es nun gleich, so- wohl was die Schnorrischen und Colditzer, als sämt- liche übrige im Lande gewinnende weiße Thon-Erde belanget, darbey, daß deren Abfuhr außer Landes, keinesweges gestattet, und vielmehr mit allem Ernst und Nachdruck verhindert, auch zu dem Ende, son- derlich in denen Gränz-Zollen dargegen solche Ver- anstaltung, daß unter keinem Vorwand von weißer Erde etwas außer Landes gehen könne, getroffen wer- den solle, nochmals unverändert bewenden lassen; So wollen Wir jedoch, so viel den Colditzer Thon betrifft, dessen Gebrauch denen innländischen in der Maasse, daß diejenigen, welche sich desselben, sonderlich in großen Quantitäten, zu Colditz zu erholen pflegen, zu- förderst jedesmal durch Production eines Attestati,

von ihrer Gerichts-Obrigkeit sowohl, ob und wie viel sie bedürfen? als auch deren wirklichen Verbrauchung in loco der Hinbringung erweislich machen, der Amt- mann daselbst aber an den deshalb unterm heutigen dato Verfügung ergangen, ihnen über das abzufüh- ren nachgelassene Quantum weißer Erde dargegen so- dann einen schriftlichen Schein, auf welchen und aus- ser dem nicht die Paſirung in denen Gleits-Einnah- men zu gestatten, ertheilen solle, ferner vergönnet wis- sen, und befehlen dabero, du wollest diese Unsere erstere Willens-Meynung bey denen in dem dir ange- wiesenen Creyß befindliche Zoll- Gleits- und Accis- Einnahmen behörig bekannt machen, und bey selbigen, daß weder einige Ausfuhr der weißen Erde außerhalb Landes bey Vermeidung schwerer Strafe, gestattet, noch auch die Colditzer Erde im Lande anderergestalt, als gegen Vorzeigung des von dasigen Amtmann der Abfuhr halber ertheilten Scheins, paſiret werde, verfügen, auch darob künſtig vigilante Aufsicht füh- ren. Daran ic. Datum Dresden, am 22. Septbr. Anno 1732.

An die Ober- und Gleits-Commissarios und Beamten.

Gene-